Ärztetarif im sozialgerichtlichen Verfahren und Kumulierung der Tarifansätze (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. Durch die Tarifansätze des § 43 GebAG werden in der Regel die Leistungen des ärztlichen Sachverständigen sowohl für die Befundaufnahme als auch für die Erstattung des Gutachtens entlohnt. Sie sehen als Pauschalabgeltung für Befund und Gutachten Mühewaltungsgesamtgebühren für standardisierend umschriebene Leistungskataloge vor. Bei mehrfacher Fragestellung lässt die Rechtsprechung die Verzeichnung von Mühewaltungsgebühren für mehrere Gutachten bei einem gerichtlichen Auftrag zu, wenn nach dem erteilten Auftrag in Wahrheit mehrere Gutachten zu erstatten sind, die unabhängig davon bestehen können. Die Frage, ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist dabei am Inhalt des Gutachtensauftrags zu messen. Maßgeblich ist, zu wie vielen selbständigen Themenkreisen der Sachverständige nach dem Inhalt des Gutachtensauftrags gutachterliche Aussagen zu machen hat. Von einem solchen selbständigen Themenkreis kann nur dann die Rede sein, wenn dessen umfassende gutachterliche Erörterung gegenüber den anderen zu honorierenden Themen-

kreisen von anderen Prämissen abhängig ist und ein gewisses Ausmaß an Sachverständigentätigkeit erfordert. Hat ein Sachverständiger mehrere Fragen gutachterlich zu beantworten, liegen mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weiter gehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können.

2. **Hier: Detaillierte Ausführungen, wie viele Themenkreise bei bestimmten Fragestellungen in einem sozialgerichtlichen Verfahren wegen Invaliditätspension vorliegen.**

OLG Wien vom 29. April 2024, 9 Rs 100/23a

Mit Beschluss vom 6. 4. 2023 beauftragte das Erstgericht den neurologisch-psychiatrischen Sachverständigen Dr. I., Befund und Gutachten über die Leiden der Klägerin und die sich daraus ergebenden Einschränkungen ihrer Fähigkeiten zur Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit zu erstatten. Weiters möge angeführt werden, ob eine Besserungsmöglichkeit besteht, gegebenenfalls durch welche Maßnahmen und in welchem Zeitraum, oder ob in der Zukunft eine kalkülsrelevante Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klägerin eintreten werde, gegebenenfalls in welchem Zeitraum.

Der Sachverständige verzeichnete für sein (noch nicht abschließendes) neurologisch-psychiatrisches Gutachten vom 15. 5. 2023 die nachstehenden Gebühren:

Neurologische Untersuchung, Befund, Gutachten (§ 43 Abs 1 lit d)	€ 116,20
Psychiatrische Untersuchung, Befund, Gutachten (§ 43 Abs 1 lit d)	€ 116,20
3 Fragestellungen je € 58,10 (Zeitdruck, Umschulbarkeit, Einordenbarkeit, Anmarschwege)	€ 174,30
Teilnahme an der Verhandlung nach § 35	€ 33,80
Aktenstudium (§ 36)	€ 25,00
Schreibgebühr, Porto, digitale Übertragung	€ 30,00
Zeitversäumnis für Aktenmanipulation (§ 32)	€ 22,70
	€ 517,90
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	€ 103,58
Summe	€ 621,48

Nach Einlangen des von ihm veranlassten psychologischen Sachverständigengutachtens erstattete der Sachverständige mit seinem Ergänzungsgutachten vom 20. 6. 2023 ein abschließendes Leistungskalkül mit Krankenstandsprognose und Beurteilung der Fähigkeit der Klägerin zum Zurücklegen der Anmarschwege. Für dieses Ergänzungsgutachten beantragte der Sachverständige den Zuspruch folgender Gebühren:

Ergänzungsgutachten	€ 58,10
Zeitversäumnis für Aktenmanipulation (§ 32)	€ 22,70
	€ 80,80
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	€ 16,16
Summe	€ 96,96

Nur gegen die vom Sachverständigen für sein Gutachten vom 15. 5. 2023 verzeichneten Gebühren erhob die Beklagte die Einwendung, dass die – zusätzlich zu den in einer Höhe von je € 116,20 nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG verzeichneten Gebühren für „neurologische Untersuchung“ und „psychiatrische Untersuchung“ begehrte – weitere Gebühr von € 174,30 für „3 Fragestellungen je € 58,10 (Zeitdruck, Umschulbarkeit, Einordenbarkeit, Anmarschwege)“ nicht zustehe, da die Kumulierung mehrerer Mühewaltungsgebühren für einzelne Fragen nicht statthaft sei. Die Beantwortung der an den Sachverständigen herangetragenen Fragen rechtfertige nicht den weiteren Zuspruch von Mühewaltungsgebühren, zumal diese von den nach § 43 GebAG in der Höhe von je € 116,20 verzeichneten Gebührenpositionen mitumfasst seien. Im konkreten Fall sei nicht erkennbar, dass die Fragen über den Standardfall der üblichen Fragestellungen im sozialgerichtlichen Verfahren wegen Prüfung der Berufsunfähigkeit hinausgingen, sodass ein weiterer Mühewaltungsanspruch nicht zustehe. Zur Bestimmung der Gebühr für das Gutachten vom 15. 5. 2023 in der Höhe von € 413,– inklusive Umsatzsteuer erteilte die Beklagte ihr Einverständnis.

In seiner Stellungnahme zum Gebühreneinwand vertrat der Sachverständige den Standpunkt, die in der Beurteilung zu beantwortenden Fragen nach Leistungskalkül, Krankenstand, Zukunftsprognose und Heilbehandlungen seien gesondert zu verrechnen.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren für die Erstattung von Befund und Gutachten vom 15. 5. 2023 wie folgt:

Neurologische Untersuchung, Befund, Gutachten (§ 43 Abs 1 lit d GebAG)	€ 116,20
Psychiatrische Untersuchung, Befund, Gutachten (§ 43 Abs 1 lit d GebAG)	€ 116,20
Stellungnahme zu weiteren Fragen	€ 116,20
Aktenstudium (§ 36 GebAG)	€ 25,00
Schreibgebühr, Porto, digitale Übertragung	€ 30,00
Zeitversäumnis für Aktenmanipulation (§ 32 GebAG)	€ 22,70
Zwischensumme	€ 426,30
20 % Umsatzsteuer	€ 85,26
Endsumme (gerundet gemäß § 39 Abs 2 GebAG)	€ 512,00

Das Erstgericht sprach dem Sachverständigen für seine Fragebeantwortung zu den selbständigen Themenkreisen „Aufnahmefähigkeit in Bezug auf Umschulbarkeit“, „Einor-

denbarkeit“ (das heißt nach der psychologisch-geistigen Belastbarkeit der Klägerin unter dem spezifischen Aspekt des Arbeitsmilieus) und „Fähigkeit zur Zurücklegung von Anmarschwegen“ eine weitere Gebühr von € 232,40 x 50 % = € 116,20 mit der Begründung zu, diese Fragestellungen seien über die Beurteilung des bloßen Leistungskalküls im Sinne der Fähigkeit zur Durchführung von Arbeitsverrichtungen hinausgegangen und hätten einer besonderen, zusätzlichen gutachterlichen Stellungnahme bedurft. Die genannten Themen würden gegenüber der Beurteilung des bloßen Leistungskalküls und dessen Prognose getrennte Fragenkomplexe bilden, die auch einen Anspruch auf Mehrfachentlohnung nach § 43 GebAG rechtfertigten. Da die weitere gutachterliche Stellungnahme ohne zusätzliche Befundaufnahme erstattet worden sei, stünden dafür 50 % der insgesamt festgesetzten Mühewaltungsgebühr zu.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Beklagten aus dem Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass die Gebühren des Sachverständigen mit € 413,– inklusive Umsatzsteuer bestimmt werden.

Der Sachverständige hat sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist berechtigt.

Der Rekurs richtet sich gegen die Zuerkennung einer Mühewaltungsgebühr von € 116,20 netto für die „Stellungnahme zu weiteren Fragen“. Die Beklagte argumentiert, beim Auftrag zur Erstattung von Befund und Gutachten über die Leiden der Klägerin, die sich daraus ergebenden Einschränkungen ihrer Fähigkeit zur Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit etc handle sich um Fragestellungen, die erforderlich seien, um die streitgegenständliche Frage der Invalidität überhaupt beantworten zu können. Dies entspreche im sozialgerichtlichen Verfahren wegen Prüfung der Invalidität dem üblichen Standard. Die Beantwortung der konkret präzisierten Fragen stelle einen Teil der abzugebenden Beurteilung dar und keinen selbständig zu beurteilenden Themenkreis.

Das Rekursgericht hat erwogen:

Durch die Tarifansätze des § 43 GebAG werden in der Regel die Leistungen des Sachverständigen sowohl für die Befundaufnahme als auch für die Erstattung des Gutachtens entlohnt (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4], Vor § 43 GebAG Anm 5). Sie sehen als Pauschalabgeltung für Befund und Gutachten Mühewaltungsgesamtgebühren für standardisierend umschriebene Leistungskataloge vor (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 5 und E 13; vgl auch E 48). Bei mehrfacher Fragestellung lässt die Rechtsprechung die Verzeichnung von Mühewaltungsgebühren für mehrere Gutachten bei einem gerichtlichen Auftrag zu, wenn nach dem erteilten Auftrag in Wahrheit mehrere Gutachten zu erstatten sind, die unabhängig davon bestehen können. Die Frage, ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist dabei am Inhalt des Gutachtensauftrags zu messen. Maßgeblich ist, zu wie vielen selbständigen Themenkreisen der Sachverständige nach dem Inhalt des Gutachtensauftrags gutachterliche Aussagen zu machen hat. Von einem solchen selbständigen Themenkreis kann nur dann die Rede sein, wenn dessen umfassende gutachterliche Erörterung gegenüber den anderen zu honorierenden Themenkreisen von anderen Prämissen abhängig ist und ein gewisses Ausmaß an Sachverständigentätigkeit erfordert. Hat ein Sachverständiger mehrere Fragen gutachterlich zu beantworten, liegen mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weiter gehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 130 ff und E 145). Ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist danach zu beurteilen, ob die gutachterliche Stellungnahme durch andere Prämissen determiniert und ein gewisses Maß an zusätzlicher Sachverständigentätigkeit erforderlich ist (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 146).

Die Beurteilung der Leiden eines Versicherten und der sich daraus ergebenden Einschränkungen hinsichtlich der Ausübung einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit ist als ein einheitlicher Fragenkomplex zu betrachten. Sie erfolgt auf Grundlage einer einheitlichen Befundaufnahme (Untersuchung des Versicherten und Einsichtnahme in allenfalls vorliegende Befunde) und erfordert – in der Regel wie hier – auch im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der Arbeitsfähigkeit keine gesonderten speziellen Fachkenntnisse.

Dies gilt ebenso für die abzugebende Prognose zum Gesundheitszustand und zum Leistungskalkül (mögliche Verschlechterung). Auch die Beantwortung dieser Fragen erfolgt – in der Regel wie auch im vorliegenden Fall – ohne zusätzliche Befundaufnahme und erfordert keine gesonderten speziellen Fachkenntnisse. Es ist daher an der Rechtsprechung festzuhalten, dass die Prognose über eine allfällige Änderung des Leistungskalküls in der nächsten Zeit zur gutachterlichen Feststellung bei einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gehört, weil ein Anspruch auf Invaliditätspension nur bei einer voraussichtlich sechs Monate andauernden Invalidität besteht. Die Frage der Besserbarkeit oder Verschlechterung eines erstellten medizinischen Leistungskalküls stellt keinen eigenen Fragenkomplex dar, sondern ist Teil der abzugebenden Beurteilung des Leistungskalküls, die zeitlich unbegrenzt, also sowohl für den vergangenen (in der Regel ab dem Stichtag) als auch den gegenwärtigen und zukünftigen Zeitraum zu erfolgen hat. Eine gesonderte Honorierung hat daher nicht zu erfolgen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 198 mwN; zuletzt etwa OLG Wien 10 Rs 24/23g; 8 Rs 103/22h, 8 Rs 22/23y).

Gleiches gilt für die Einschätzungen zur Umschulbarkeit, Einordenbarkeit und Zumutbarkeit der Zurücklegung von Arbeitswegen. Auch die Beantwortung dieser Fragen ist vom ursprünglichen Gutachtensauftrag umfasst und bedarf keiner weiter gehenden Befundaufnahme oder einer ergänzenden gutachterliche Auseinandersetzung mit selb-

ständigen Themenkreisen, die von anderen Prämissen abhängig sind oder die unabhängig von den sonstigen gutachterlichen Ausführungen bestehen. Weder dass der Sachverständige seine schriftliche Arbeit in zwei Tranchen aufteilte, nämlich in ein Haupt- und ein Ergänzungsgutachten, noch dass er diese drei Themenbereiche, nach denen das Erstgericht im Gutachtensauftrag gar nicht explizit gefragt hatte, mitbehandelte, rechtfertigt eine Kumulierung von Mühewaltungsgebühren. Die Einschätzungen zu den genannten Themenbereichen gehören zum standardmäßigen Umfang eines psychiatrisch-neurologischen Leistungskalküls für die Beurteilung des Anspruchs auf eine Invaliditätspension.

Die Zuerkennung weiterer Mühewaltungsgebühren für das schriftliche Gutachten von insgesamt € 116,20 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer war daher nicht berechtigt.

Der Gebührenanspruch des Sachverständigen berechnet sich daher wie folgt:

Neurologische Untersuchung, Befund, Gutachten (§ 43 Abs 1 lit d GebAG)	€ 116,20
Psychiatrische Untersuchung, Befund, Gutachten (§ 43 Abs 1 lit d GebAG)	€ 116,20
Aktenstudium (§ 36 GebAG)	€ 25,00
Schreibgebühr, Porto, digitale Übertragung	€ 30,00
Zeitversäumnis für Aktenmanipulation (§ 32 GebAG)	€ 22,70
Zwischensumme	€ 310,10
20 % Umsatzsteuer	€ 62,02
Endsumme (gerundet gemäß § 39 Abs 2 GebAG)	€ 372,00

Unter Zugrundelegung dieser Berechnung hätte der Sachverständige lediglich einen Gebührenanspruch in der Höhe von € 372,– inklusive 20 % Umsatzsteuer. Da die Beklagte in ihren Einwendungen zum Gebührenantrag ihr Einverständnis zur Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen mit € 413,– inklusive 20 % Umsatzsteuer ausdrücklich erteilt hat, waren gemäß § 42 Abs 1 Z 2 ASGG die Gebühren des Sachverständigen in dieser Höhe zu bestimmen.

Dem Rekurs war daher im bekämpften Umfang Folge zu geben und der angefochtene Beschluss abzuändern.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 2 ASGG und § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.